

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 8 (1900)

**Heft:** 6

**Artikel:** Anhang : Organisations-Reglement betreffend das schweizerische Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst

**Autor:** Mürset, A. / Schulthess, A.v.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-545187>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Auszug aus der Jahresrechnung

des schweizerischen Centralsekretariates für freiwilligen Sanitätsdienst für das Jahr 1899,  
abgeschlossen auf 31. Dezember 1899.

Einnahmen:	Aktivsaldo von 1898 . . . . .	Fr. 1279. 45
	Beitrag des Bundes . . . . .	6400. —
	"    "    Centralvereins v. Roten Kreuz . . . . .	1120. —
	"    "    Samariterbundes . . . . .	360. —
	"    "    Militärsanitätsvereins . . . . .	120. —
	Konto-Korrentzinse . . . . .	142. 65
	Rückzahlungen . . . . .	245. 50
	<b>Total</b>	<b>Fr. 9667. 60</b>
Ausgaben:	a. Befoldung . . . . .	Fr. 6500. —
	b. Bureauumiete . . . . .	300. —
	c. Bureaukosten (inkl. Anschaffungen) . . . . .	841. 85
	d. Reisekosten . . . . .	413. 90
	e. Unvorhergesehenes . . . . .	761. 70
	<b>Total</b>	<b>Fr. 8817. 45</b>
Bilanz:	Einnahmen . . . . .	Fr. 9667. 60
	Ausgaben . . . . .	" 8817. 45
	Aktivsaldo auf 1. Januar 1900 . . . . .	<b>Fr. 850. 15</b>

## Anhang.

### Organisations-Reglement

betreffend das schweizerische Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst.

Art. 1. Unter dem Namen „Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst“ wird durch den schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz, den schweiz. Samariterbund und den schweiz. Militärsanitätsverein eine Centralstelle errichtet und von einem schweizerischen Militärarzt verwaltet.

Art. 2. An die jährlichen Unkosten des Centralsekretariates von 8000—9500 Franken bezahlt: a) der Bund 80 %, b) der schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz 14 %, c) der schweiz. Samariterbund 4½ %, d) der schweiz. Militärsanitätsverein 1½ %. Die bisher vom Bunde an den schweiz. Samariterbund und den Militärsanitätsverein geleisteten und noch zu leistenden Subventionen werden hiedurch nicht berührt.

Art. 3. Als Sitz des Centralsekretariates wird eine möglichst central gelegene Ortschaft bestimmt.

Art. 4. Zur Überwachung der Geschäftsführung des Centralsekretariates wird ein Aufsichtsrat von 9 Mitgliedern gewählt wie folgt: vom Bundesrat 3 Mitglieder und von jeder der in Art. 1 erwähnten Organisationen je 2 Mitglieder. Der Bundesrat ernennt aus der Mitte des Aufsichtsrates den Präsidenten. Aufällige Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für jedes einzelne Mitglied von der wählenden Behörde, bezw. Organisation bestritten.

Art. 5. Die Obliegenheiten des Centralsekretärs werden durch ein vom Aufsichtsrat zu entwerfendes Pflichtenheft festgestellt und sind im allgemeinen folgende:

- a. Beforgung der Sekretariatsgeschäfte des Aufsichtsrates, sowie der Centralvorstände aller drei in Art. 1 erwähnten Organisationen, eventuell auch der einzelnen Departemente des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz;

- b. Redaktion des Vereinsorgans, sofern dasselbe in den Besitz einer der in Art. 1 genannten Organisationen übergeht;
- c. Besorgung der Archivalien derselben, sowie allfälliger Bestände an Drucksachen, Unterrichtsmaterial und Lehrbüchern;
- d. Abfassung der Geschäfts- und Jahresberichte und Besorgung anderweitiger, dem Centralsekretär durch den Aufsichtsrat oder eine der drei in Art. 1 genannten Organisationen überwiesenen Arbeiten;
- e. Fortwährende Thätigkeit und Propaganda für die Interessen der durch das Centralsekretariat vertretenen Organisationen nach Maßgabe der in den Statuten derselben enthaltenen Arbeitsprogramme;
- f. Anknüpfung von Beziehungen zu verwandten außerschweizerischen Organisationen.

Art. 6. Die Wahl des Centralsekretärs geschieht auf eine dreijährige Amtsdauer mit Wiederwählbarkeit, und zwar durch den Aufsichtsrat.

Art. 7. Der Centralsekretär hat seine gesamte Zeit dem Amte zu widmen; die Ausübung der ärztlichen Praxis ist ihm unterjagt, ebenso anderweitige zeitraubende Funktionen ohne Ermächtigung des Aufsichtsrates; Kenntniss der zwei Hauptlandessprachen ist unerlässlich, diejenige des Italienischen erwünscht.

Art. 8. Die jährliche Besoldung des Centralsekretärs beträgt 6500—8000 Fr.; sie ist in Monatsraten zahlbar und wird jeweilen beim Beginn der Amtsdauer in der Weise festgesetzt, daß unter der Voraussetzung befriedigender Leistungen bei jeder Erneuerungswahl eine Erhöhung um 300 Fr. eintritt, bis das Maximum von 8000 erreicht ist.

Art. 9. Für amtliche Reisen hat der Centralsekretär Anspruch auf folgende Vergütungen: 1. Für ganztägige Abwesenheit vom Wohnort 5 Fr. per Tag und ebensoviel für jedes Übernachten; 2. für halbtägige Abwesenheit vom Wohnort 2 Fr.; 3. 20 Cts. per durchreisten Kilometer. (\*)

Art. 10. Für die jährlichen Unkosten des Centralsekretärs wird durch den Aufsichtsrat ein Budget nach folgendem Schema aufgestellt und dem Bundesrate zu Händen der Bundesversammlung unterbreitet: a) Besoldung des Centralsekretärs 6500—8000 Fr.; b) Bureauumiete 300 Fr.; c) Bureaukosten (Druckkosten, Litteratur etc.) 500 Fr.; d) Reisekosten 500 Fr.; e) Unvorhergesehenes 200 Fr.; total 8000—9500 Franken.

Art. 11. Die Verwaltung des gesamten Sekretariats-Kredites wird durch den Präsidenten des Aufsichtsrates besorgt. Für alle Zahlungen ist das Visum des Präsidenten oder Vizepräsidenten erforderlich.

Ditten, 24. Januar 1898.

Namens des Aufsichtsrates:

Der Präsident: **Dr. A. Mürzet.**

Der Protokollführer: **Dr. A. v. Schulthess.**

---

## P f l i c h t e n h e f t.

Die Obliegenheiten des schweizerischen Centralsekretärs für freiwilligen Sanitätsdienst werden in Ausführung des Art. 5 des Organisations-Reglementes festgesetzt wie folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Centralsekretär hat seine ganze Zeit dem Amte zu widmen (Organisations-Reglement Art. 7) und zu diesem Zwecke eine achtstündige Bureauzeit nach ortsüblichen Gebräuchen einzuhalten.

§ 2. Er hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von vier Wochen; für die aus allfälliger Stellvertretung infolge von Urlaub, Militärdienst oder aus anderen Gründen erwachsenden Kosten hat er indessen selbst aufzukommen. Für mehr als zweitägige Abwesenheiten, soweit dieselben nicht durch amtliche Funktionen nach Maßgabe des Organisations-

---

(\*) Die Reisevergütungen sind seither vom Aufsichtsrat abgeändert worden wie folgt: 1. Kosten des Eisenbahnbillets II. Klasse; 2. 8 Fr. für ganztägige Abwesenheit und für jedes Übernachten; 3. 4 Fr. für halbtägige Abwesenheit.

Reglementes und des Pflichtenheftes bedingt sind, ist die Erlaubnis des Präsidenten des Aufsichtsrates erforderlich.

§ 3. Der Centralsekretär hat für die angemessene erstmalige Möblierung seines Bureaus selbst zu sorgen; dagegen geschieht die Beschaffung des übrigen Bureau-Inventars auf Kosten des Sekretariatskredites nach vorgängiger Prüfung diesbezüglicher Vorschläge durch den Aufsichtsrat.

§ 4. Der Bureaudienst hat sich in geordneter Weise nach den für die öffentlichen Bureaux geltenden Normen zu vollziehen (Kopier- oder Konzeptsystem); die Führung einer Geschäftskontrolle und eine sorgfältige Aufbewahrung der Akten nach einem übersichtlichen System sind unerlässlich.

§ 5. Über sämtliche Ausgaben zu Lasten des Sekretariatskredites ist derart Buch zu führen, daß der Stand jeder Kreditrubrik (Art. 10 Organisations-Reglement) jederzeit ersichtlich ist. Der Sekretär hat alljährlich dem Aufsichtsrat einen auf Grundlage der Art. 2, 8 und 10 des Organisations-Reglementes aufgebauten Budgetentwurf zu weiteren Händen rechtzeitig einzureichen.

§ 6. Die dem Bureaubetrieb dienlichen Kontrollen, Geschäfts- und Rechnungsbücher, Inventarien u. sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

## II. Redaktion des Vereinsorgans.

§ 7. Der Centralsekretär hat die Redaktion des gemeinsamen Vereinsorgans „Das Rote Kreuz“ unentgeltlich zu besorgen.

§ 8. Als Redaktor des Vereinsorgans hat der Centralsekretär Anspruch darauf, daß ihm alle für dasselbe bestimmten Einsendungen von den beim Centralsekretariat beteiligten Organisationen zugestellt werden; letztere sind nicht befugt, mit der Druckerei des Vereinsorgans direkt zu verkehren.

§ 9. Es wird dem Centralsekretär in seiner Eigenschaft als Redaktor des Vereinsorgans zur Pflicht gemacht, Originalarbeiten, Einsendungen und Berichte in deutscher und französischer Sprache möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen; wo sich Gelegenheit bietet, ist auch die Entwicklung des freiwilligen Sanitätsdienstes in der italienischen Schweiz durch Aufnahme von Veröffentlichungen in italienischer Sprache wirksam zu fördern.

§ 10. Es ist darüber zu wachen, daß in das Vereinsorgan weder Inserate unsittlichen Inhalts, noch solche, die dem Geheimmittelschwindel oder dem unlauteren Geschäftsgebahren Vorschub leisten, aufgenommen werden.

§ 11. In allen übrigen Punkten führt der Centralsekretär die Redaktion des Vereinsorgans nach eigenem Ermessen im Sinne des Art. 5, Lemma e und f des Organisations-Reglementes.

## III. Besondere Verpflichtungen.

### A. Gegenüber dem schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

§ 12. Der Centralsekretär wohnt den Direktionsitzungen und den Delegiertenversammlungen als Protokollführer bei und kann auch zu den Sitzungen der Geschäftsleitung und der einzelnen Departemente einberufen und mit Spezialaufgaben betraut werden.

§ 13. Er hat die Druckfachen des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz zu verwalten; dagegen bleibt das Archiv selbst in den Händen der Direktion.

§ 14. Vor allem liegt ihm ob, eine wirksame Propaganda für die Bestrebungen des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz zu entwickeln und in Gegenden, wo noch keine Sektionen des Vereins bestehen, solche ins Leben zu rufen.

§ 15. Dem Instruktionsdepartement steht er zur Seite durch Führung der Korrespondenz betreffend Ausbildung von Krankenpflegepersonal, durch Aufstellung eines Etats der freiwilligen Sanitätshülsmannschaft und durch Aufbewahrung und Versendung des Unterrichtsmaterials.

§ 16. Dem Departement für das Materielle ist er behülflich bei der Erstellung eines Verzeichnisses des Sanitätsmaterials des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz und seiner Sektionen und bei der Organisation von Neuanschaffungen.

§ 17. Die nach §§ 15 und 16 erstellten Etats sind dem eidgenössischen Chef der freiwilligen Hülfe zur Verfügung zu stellen.

B. Gegenüber dem schweiz. Samariterbund.

§ 18. Dem Centralsekretär liegt ob:

- a. Den Sitzungen des Centralvorstandes und den Delegiertenversammlungen beizuwohnen;
- b. Die Bearbeitung der Kursberichte für das Vereinsorgan, sowie
- c. Die Aufbewahrung und Versendung des Unterrichtsmaterials, der Lehrbücher und Drucksachen zu besorgen.

C. Gegenüber dem schweiz. Militär-sanitätsverein.

§ 19. Dem Centralsekretär werden vorläufig folgende Aufgaben zugewiesen:

- a. Teilnahme an den Sitzungen des Centralvorstandes und den Delegiertenversammlungen;
- b. Erhebung über diejenigen größeren Ortschaften, wo noch Militär-sanitätsvereine gegründet werden könnten (Propaganda);
- c. Abfassung von Eingaben und Kreisschreiben an Behörden, Vereine etc., sofern solche vom Centralkomitee nicht selbst besorgt werden;
- d. Die Übermittlung der Jahresberichtformulare an die Sektionen und die Bearbeitung der Sektionsrapporte zu einem Gesamtberichte.

D. Gegenüber dem Aufsichtsrate.

§ 20. Der Centralsekretär wohnt allen Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme bei und besorgt die sämtlichen Sekretariatsgeschäfte desselben; über die Verhandlungen des Aufsichtsrates führt er ein besonderes Protokoll.

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 21. Nach Maßgabe des Art. 5 d Organisations-Reglement können dem Centralsekretär auch andere als die in den §§ 12—20 hievor erwähnten Aufgaben zur Erledigung überwiesen werden; soweit diese besonderen Obliegenheiten nicht durch die §§ 12—20 festgestellt sind, wird der Aufsichtsrat bestimmen, ob, binnen welcher Frist und in welcher Reihenfolge solche Sonderaufträge durch den Centralsekretär zu erledigen seien.

§ 22. Es ist eine gemeinsame Herausgabe der bisher getrennt erschienenen Jahresberichte der drei beim Centralsekretariate beteiligten Organisationen in Form eines **schweizerischen Jahrbuches für freiwilligen Sanitätsdienst** anzustreben; der Centralsekretär hat sich zu diesem Zwecke mit den drei Centralkomitees in Verbindung zu setzen.

§ 23. Dieses Pflichtenheft kann jederzeit durch den Aufsichtsrat einer Revision innerhalb der Bestimmungen des Organisations-Reglementes unterzogen werden; diesbezügliche Anträge von Seiten der Bundesbehörden oder der drei Centralkomitees sind dem Aufsichtsrate zuzustellen.

Also beschloffen in Luzern, den 26. Februar 1898.

Namens des Aufsichtsrates des schweiz. Centralsekretariates  
für freiwilligen Sanitätsdienst,

Der Präsident: Dr. A. Mürzet.

Der Sekretär ad interim: Dr. A. v. Schulthess.